

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschlussvorlage**

**BV-2021-045**

**öffentlich**

## **Unterstützung Einzelhandel - Befreiung von der Zahlung der verkehrsrechtlichen Gebühren**

Einreicher: Bürgermeister	09.03.2021
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Herr Pinetzki

### **Beratungsfolge**

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
28.04.2021	Stadtverordnetenversammlung				

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Einzelhändler zu unterstützen, in dem die verkehrsrechtlichen Gebühren, welche in Verbindung mit den im Beschluss BV-2021-036 aufgezählten Sondernutzungen erhoben werden, ebenfalls für das Jahr 2021 von der Stadt Finsterwalde für die Einzelhändler übernommen werden.

### **Sachverhalt**

Je nach Örtlichkeit, Umfang und Verhältnis sind manche Sondernutzungen ebenfalls verkehrsrechtlich gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu genehmigen. Der dabei entstehende Verwaltungsaufwand wird in Form eines Gebührenbescheides, welcher auf Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt - Bundesverordnung) beschieden wird, geltend gemacht. Gebührenbefreiungen auf Grundlage der GebOSt sind gemäß § 5 für die Gewerbetreibenden nicht vorgesehen.

Um die Einzelhändler zu unterstützen, kann die Stadt Finsterwalde sich bereiterklären, die verkehrsrechtlichen Gebühren, welche in Verbindung mit den im Beschluss BV-2021-036 aufgezählten Sondernutzungen sowie Sondernutzungen basierend auf § 2 (2) Nr. 1 Sondernutzungssatzung erhoben werden, gemäß § 4 (1) Nr. 2 GebOSt ebenfalls für das Jahr 2021 zu übernehmen, wodurch die Einzelhändler faktisch von der Zahlung der Gebühren befreit werden.